



3003 Bern, 6. Juli 2018

---

## **Flugfeld St. Gallen-Altenrhein**

### **Plangenehmigung**

Anpassung Verlauf Sicherheitszaun und luftseitige Zufahrt zu Material-  
lagerfläche zwischen den Hangars C6 und M1

---

## A. Sachverhalt

### 1. Plangenehmigungsgesuch

#### 1.1 *Gesuch*

Mit Schreiben vom 1. März 2018 reichte die Airport Altenrhein AG (AAAG) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) das Plangenehmigungsgesuch für die Verlegung des Sicherheitszauns und die Erstellung einer luftseitigen Zufahrt zu einer bestehenden Materiallagerfläche ein.

#### 1.2 *Gesuchsunterlagen*

Mit dem Gesuch wurden die nachfolgend aufgeführten Unterlagen eingereicht:

- Plangenehmigungsgesuch vom 1. März 2018;
- Notifikation Flugplatz-Change;
- Plan Landside / Airside (alt / neu);
- Plan Zufahrt von TWY November zur Lagerfläche für Baumaterialien (Tor 14);
- Luftbild zur Materiallagerfläche;
- Situationsplan Landside / Airside im Massstab 1:500 und 1:2 000 vom 18. Dezember 2017, Plan-Nr. –30 C.

#### 1.3 *Beschrieb und Begründung*

Östlich des Fliegermuseums soll der Verlauf der Grenze zwischen Land- und Luftseite (Landside / Airside) entlang der Dornierstrasse nach Süden auf Höhe Tor 24.1 verlegt und durch eine entsprechende Umzäunung nach ICAO-Standard gesichert werden, da die Flächen in Zukunft nicht luft-, sondern landseitig genutzt werden sollen (bei Bedarf).

Zusätzlich wird zwischen dem Neubau Hangar C6 und dem bestehenden Hangar M1 eine Fläche von ca. 4 000 m<sup>2</sup>, die sich aktuell auf der Luftseite befindet, zur Landseite geschlagen und mit einer Umzäunung nach ICAO-Standard gesichert. Südlich dieser Grundstücksfläche soll ein neues Tor 14 installiert werden. Für Materialtransporte wird luftseitig eine befestigte Zufahrt mit Asphalt vom TWY N via Tor 14 zur Lagerfläche beantragt. Die Zufahrt wird mit einer Apron Boundary Line markiert.

Während der Bauphase von ca. 2 Tagen bleibt der TWY N zwischen Hangar C6 und Hangar M1 gesperrt.

#### 1.4 *Standort*

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, Flugplatzperimeter.

## 2. Instruktion

Mit Schreiben vom 6. März 2018 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zur kantonalen Vernehmlassung zu.

Nach Ziffer 1 des Anhangs zur Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem BAZL und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) vom 29. Januar 2018 (Bagatellfallregelung) ist für das vorliegende Vorhaben keine Anhörung des BAFU erforderlich. Angesichts der Geringfügigkeit des Vorhabens konnte auch auf die Anhörung weiterer Bundesstellen verzichtet werden.

Das AREG nahm mit Schreiben vom 9. April 2018 Stellung zum Vorhaben ohne Anträge zu stellen. Die Gemeinde Thal nahm am 28. März 2018 Stellung zum Vorhaben und stellte diverse Anträge.

Die AAAG besprach die Anträge der Gemeinde Thal mit ihr; dabei konnten Differenzen ausgeräumt werden, und die Gemeinde nahm am 3. Mai 2018 erneut zuhanden des AREG Stellung, nun ohne Anträge zu stellen. Zudem hielt sie fest, die AAAG werde für die Materiallagerfläche zwischen dem neuen Hangar C6 und dem bestehenden Hangar M1 ein Baugesuch einreichen, und es spreche somit nichts mehr gegen das Vorhaben. Das AREG verzichtete auf eine weitere Stellungnahme.

In der Zwischenzeit hatte das BAZL festgestellt, dass es sich bei der Materiallagerfläche um eine Flugplatzanlage im Sinn von Art. 37 LFG<sup>1</sup> handelt; es führte dafür ein entsprechendes Plangenehmigungsverfahren durch.

Das BAZL beurteilte das vorliegende Projekt im Rahmen einer luftfahrtspezifischen (Safety) und sicherheitstechnischen (Security) Prüfung vom 14. März 2018.

Die Stellungnahmen des AREG und der Gemeinde Thal sowie das Ergebnis der BAZL-Prüfungen wurden der AAAG zur Kenntnis gebracht.

Mit E-Mail vom 3. Juli 2018 nahm die AAAG abschliessend Stellung zu den Anträgen des BAZL, des Kantons St. Gallen und der Gemeinde Thal. Sie teilte mit, von ihrer Seite bestünden keine Einwände, und die darin erwähnten Anträge würden erfüllt bzw. umgesetzt.

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz); SR 748 0

## B. Erwägungen

### 1. Formelles

#### 1.1 *Zuständigkeit*

Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 lit. b LFG ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

#### 1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL<sup>2</sup>, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

#### 1.3 *Verfahren*

Nach Art. 37i LFG gelangt das vereinfachte Verfahren ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Die Verlegung des Sicherheitszauns und die neue Zufahrt zur Materiallagerfläche sind örtlich begrenzt. Es sind zudem keine Betroffenen auszumachen. Die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren sind somit erfüllt.

### 2. Materielles

#### 2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) zu entsprechen sowie die Anforderungen nach Bundesrecht zu erfüllen hat, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Laut Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge

---

<sup>2</sup> Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

## 2.2 *Begründung*

Die Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. dazu oben A.1.3).

## 2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

Beim Projekt handelt es sich um eine Verlegung des Sicherheitszauns und um eine neue Zufahrt zur Materiallagerfläche. Das Vorhaben steht mit den Vorgaben des SIL-Objektblatts vom 3. Februar 2016 im Einklang.

## 2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebsbewilligung hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Bewilligungsinhaber (Art. 17 Abs. 1 VIL).

## 2.5 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Die Zulassung des Flugplatzes St. Gallen-Altenrhein erfolgt seit dem 15. August 2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 2016/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014.

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Die Prüfung vom 14. März 2018 erfolgte gestützt auf die oben erwähnten Bestimmungen. Es sind die nachfolgend aufgeführten Auflagen zur Hindernisfreiheit und zur Anpassung der Umzäunung (Landside- / Airside-Grenze) einzuhalten:

- Höhere Baugeräte sind dem BAZL als Luftfahrthindernisse zu melden. Hierbei ist ein Nachweis zu erbringen, dass die Kommunikations- und Navigationsanlagen nicht beeinträchtigt werden. Zudem ist der Einfluss des gemeldeten Objektes auf die Flugoperation zu analysieren und dem BAZL als Beilage einzureichen.
- Seitlich des Rollwegs *NOVEMBER* sind die bestehenden und markierten minimalen Abstände auch während der Bauphase stets einzuhalten. Ist dies nicht möglich, muss der Rollweg eingeschränkt oder temporär geschlossen werden.
- Gemäss den Vorgaben des Nationalen Sicherheitsprogramms Luftfahrt (NASP) muss die Grenze zwischen der Land- und Luftseite eine physische Barriere darstellen, welche einen unberechtigten Übertritt verhindert.
- Die angepasste Umzäunung muss im vorliegenden Fall zumindest der übrigen Umzäunung am Flugplatz St. Gallen-Altenrhein entsprechen und die gleiche

Schutzwirkung aufweisen. Weiter ist zu beachten, dass der Übertritt von der Land- zur Luftseite nur berechtigten Personen erlaubt ist.

- Die Situationspläne (AD INFO1 *Aerodrome Chart*) der Luftfahrtpublikationen sind im Rahmen der nächsten Überarbeitung der Luftfahrtpublikationen anzupassen.

Die AAAG zeigt sich mit diesen Auflagen einverstanden. Sie werden ins Dispositiv aufgenommen.

## 2.6 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der AAAG ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

Diese vier Auflagen werden ins Dispositiv aufgenommen.

## 2.7 *Kantonale und kommunale Anträge*

Weder das AREG noch die Gemeinde Thal stellen materielle Anträge; Auflagen erübrigen sich somit.

## 2.8 *Fazit*

Das Gesuch die Verlegung des Sicherheitszauns und die Erstellung der luftseitigen Zufahrt zur Materiallagerfläche kann mit den genannten Auflagen bewilligt werden.

## 3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49

Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Der Kanton St. Gallen erhebt gestützt auf Art. 94 ff. VRP<sup>3</sup> für seinen Aufwand eine Gebühr. Sie wird in Anwendung der Nr. 26.70 GebT<sup>4</sup> auf CHF 600.– veranschlagt. Die Höhe der Gebühr erscheint angemessen und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung an die AAAG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.

#### **4. Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der AAAG eröffnet.

Dem Kanton St. Gallen (via AREG), der Gemeinde Thal sowie dem Amt der Vorarlberger Landesregierung in Bregenz wird sie zur Kenntnis zugestellt.

---

<sup>3</sup> Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege; sGS 951.1

<sup>4</sup> Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung; sGS 821.5

## C. Verfügung

Das Gesuch der AAAG für die Anpassung des Verlaufs des Sicherheitszauns und die neue luftseitige Zufahrt zur Materiallagerfläche wird wie folgt genehmigt:

### 1. Gegenstand

#### 1.1 Vorhaben

Östlich des Fliegermuseums wird der Verlauf der Grenze zwischen Land- und Luftseite entlang der Dornierstrasse nach Süden auf Höhe Tor 24.1 verlegt und durch eine entsprechende Umzäunung nach ICAO-Standard gesichert.

Zwischen dem Neubau Hangar C6 und dem bestehenden Hangar M1 wird eine Fläche von ca. 4 000 m<sup>2</sup> von der Luft- zur Landseite geschlagen und mit einer Umzäunung nach ICAO-Standard gesichert. Südlich dieser Fläche wird ein neues Tor 14 installiert. Für Materialtransporte wird luftseitig eine mit Asphalt befestigte Zufahrt vom TWY N via Tor 14 zur Lagerfläche erstellt. Die Zufahrt wird mit einer Apron Boundary Line markiert.

Über die Lagerfläche wird vom BAZL in einer separaten Verfügung nach LFG entschieden.

#### 1.2 Standort

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, Flugplatzperimeter.

#### 1.3 Massgebende Unterlagen

- Plangenehmigungsgesuch vom 1. März 2018;
- Notifikation Flugplatz-Change;
- Plan Landside / Airside (alt / neu);
- Plan Zufahrt von TWY November zur Lagerfläche für Baumaterialien (Tor 14);
- Luftbild zur Materiallagerfläche;
- Situationsplan Landside / Airside im Massstab 1:500 und 1:2000 vom 18. Dezember 2017, Plan-Nr. –30 C.



## 2. Auflagen

### 2.1 Allgemeine Bauauflagen

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

- 2.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.2 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.
- 2.1.3 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der AAAG ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

### 2.2 Luftfahrtspezifische Anforderungen

- 2.2.1 Höhere Baugeräte sind dem BAZL als Luftfahrthindernisse zu melden. Hierbei ist ein Nachweis zu erbringen, dass die Kommunikations- und Navigationsanlagen nicht beeinträchtigt werden. Zudem ist der Einfluss des gemeldeten Objektes auf die Flugoperation zu analysieren und dem BAZL als Beilage einzureichen.
- 2.2.2 Seitlich des Rollwegs *NOVEMBER* sind die bestehenden und markierten minimalen Abstände auch während der Bauphase stets einzuhalten. Ist dies nicht möglich, muss der Rollweg eingeschränkt oder temporär geschlossen werden.
- 2.2.3 Gemäss den Vorgaben des Nationalen Sicherheitsprogramms Luftfahrt (NASP) muss die Grenze zwischen der Land- und Luftseite eine physische Barriere darstellen, welche einen unberechtigten Übertritt verhindert.
- 2.2.4 Die angepasste Umzäunung muss im vorliegenden Fall zumindest der übrigen Umzäunung am Flugplatz St. Gallen-Altenrhein entsprechen und die gleiche Schutzwirkung aufweisen. Weiter ist zu beachten, dass der Übertritt von der Land- zur Luftseite nur berechtigten Personen erlaubt ist.
- 2.2.5 Die Situationspläne (AD INFO1 *Aerodrome Chart*) der Luftfahrtpublikationen sind im Rahmen der nächsten Überarbeitung der Luftfahrtpublikationen anzupassen.

### 3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Airport Altenrhein AG mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühr des Kantons St. Gallen im Betrag von CHF 600.– wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Airport Altenrhein AG erfolgt nach Vorliegen der Plan-genehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.

### 4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein  
(inkl. massgebende Unterlagen)

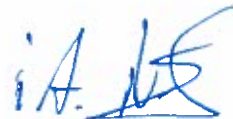
Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- Kanton St. Gallen, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Lämmli-brunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Gemeinde Thal, Rathaus, Kirchplatz 4, Postfach 165, 9425 Thal
- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, 6901 Bregenz, Österreich

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Christian Hegner  
Direktor



Manuel Gossauer  
Sektion Sachplan und Anlagen

Rechtsmittelbelehrung siehe nächste Seite

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom 15. Juli bis und mit dem 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.